

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN KADER-ENTSCHÄDIGUNG 2025-2028

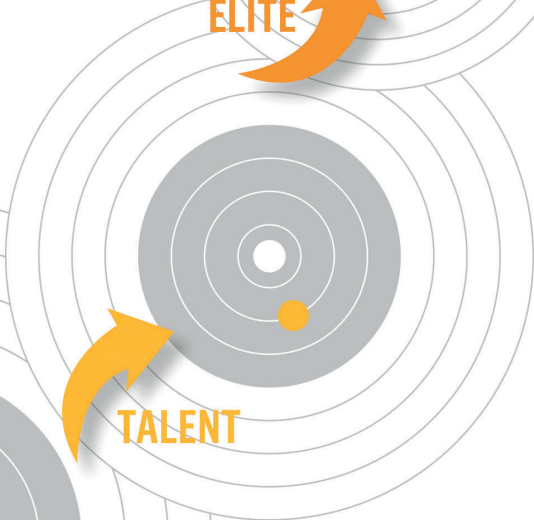
BEIM SCHWEIZER SCHIESSSPORTVERBAND



MASTERY



ELITE



TALENT



FOUNDATION



Schweizer Schiesssportverband, Lidostrasse 6, 6006 Luzern
Bereich Spitzensport und Nachwuchsförderung
info@swissshooting.ch
www.swissshooting.ch, 041 418 00 10

Inhalt

1. Grundlagen
2. Kürzungen und Anspruchsberechtigungen der Kader-Entschädigungen
3. Materialentschädigung (ME)
4. Munitionsabgaben für die nicht olympischen Disziplinen
5. Laufersatz 300m Gewehr
6. Material-Entschädigung (ME) CISM Disziplinen
7. Essensentschädigung (EE)
8. Leistungsentschädigung (LE)
9. Reiseentschädigung (RE)
10. Unterkunftskosten und Startgelder
11. Individuelle Unterstützung
12. Schlussbestimmungen

Lesbarkeit: Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Ausführungsbestimmung die männliche Form gewählt. Es ist jedoch immer die weibliche Form mitgemeint.

1. Grundlagen

- AFB Einstufung für die Kaderbildung: Dokument Reg.-Nr. 7.14.00 d / f / i
- Für die Teilnahme an Shooting Masters, Kader- und Selektionswettkämpfen, PISTE usw. besteht kein Anrecht auf Entschädigungen.
- Abzüge für die gesetzlichen Sozialabgaben auf den Entschädigungen des Bereichs SpS richten sich nach den für den SSV geltenden Regelungen der Steuerverwaltung des Kantons Luzern sowie der Ausgleichskasse Luzern.
- Die Leistungsentschädigung (LE) und die Materialentschädigung (ME) sind abzugspflichtige Entschädigungen. Von der Reiseentschädigung (RE) und der Essensentschädigung (EE) werden keine Sozialabgaben in Abzug gebracht.
- Selbständig erwerbende Kaderangehörige bestätigen dem Bereich SpS ihren Status, damit auf Abzüge verzichtet werden kann.
- Den Kaderangehörigen wird jährlich ein Lohnausweis ausgestellt.
- Sollten Wettkämpfe, die zur LE-Punktetabelle zählen, innerhalb einer Saison gestrichen werden (z.B. aufgrund unvorhergesehener Ereignisse wie Pandemien), kann der Bereich SpS den budgetierten Betrag der LE bei Bedarf und Notwendigkeit kürzen oder ganz streichen.

2. Kürzungen und Anspruchsberechtigungen der Kader-Entschädigungen

Es besteht Anspruch auf eine Entschädigung, wenn es sich um einen vom Bereich SpS angeordneten Einsatz handelt.

Die **vollständige Kaderentschädigung** gemäss AFB Kader-Entschädigungen (Stand 01.01.2025) und deren Beilagen (Dok. Reg.-Nr. 7.61.20) werden nur ausbezahlt sofern:

- die allseitig unterzeichnete Athletenvereinbarung vorliegt.
- in Force8 unter Athleten Profil «Persönliche Angaben», «Detailinformationen» und «Weitere Kontakte» vollständig ausgefüllt sind.
- in Force8 unter Tageswerte zwischen 01. Dezember bis 30. November jeweiligen Auszahlungsdatum alle Tage lückenlos erfasst sind. Lückenlos bedeutet alle Tage im Beurteilungszeitraum abzüglich 25 Tage (Urlaub/Krankheit).
- mindestens die dem Trainingsgefäss entsprechend geforderten Mindestanzahl Trainings b sucht werden (QUELLE: ANHANG J zum Förderkonzept Leistungssport).

Kürzungen der Kaderentschädigung gemäss AFB Kader-Entschädigungen (Stand 01.01.2025) und deren Beilagen (Dok. Reg.-Nr. 7.61.20) tritt ein wenn:

- die allseitig unterzeichnete Athletenvereinbarung nicht vorliegt. **(100% Kürzung)**
- in Force8 unter Athleten Profil «Persönliche Angaben», «Detailinformationen» und «Weitere Kontakte» nicht vollständig ausgefüllt sind. **(100% Kürzung)**
- in Force8 unter Tageswerte zwischen 1. Dezember und dem 30. November nicht alle Tage erfasst sind. **(Prozentuale Kürzung**, relative Anzahl Tage ab 01. Dezember bis Stichtag vor dem jeweiligen Auszahlungsdatum)
- nicht EM- und WM-Einsätzen gemäss der Planung des Verbandes Folge geleistet wurden. (Streichung der 2. Auszahlung der ME)
- Eine lückenlose Aufstellung der Materialkosten inkl. Original-Quittungsbelege bis zum 01. Oktober der jeweiligen Saison vorliegt. (Streichung der 2. Auszahlung der ME)
- Bei einer Beendigung der Karriere wird die ME prozentual gekürzt. Die Kürzung erfolgt anteilig auf Basis der tatsächlich geleisteten Monate.

3. Materialentschädigung (ME)

- Die ME wird nur an Athleten ausbezahlt, die in den olympischen Disziplinen eingestuft sind.
- Die eingestuften Kader-Athleten der olympischen Disziplinen erhalten entsprechend ihrer Einstufung eine ME.

Einstufung	Entschädigung
Mastery	CHF 16'000 / Jahr
NLZ Profi – 100% Vertrag	CHF 12'000 / Jahr
NLZ Profi – 50% Vertrag	CHF 8'000 / Jahr
NLZ Profi – ohne Vertrag	CHF 5'000 / Jahr
NLZ Junioren	CHF 4'000 / Jahr

- Athleten, die nur in einer olympischen Disziplin aktiv sind, erhalten 60% der jährlichen ME.
- Athleten, die die jährliche Athletenvereinbarung nicht bis zur Kadertagung unterschrieben an das Sekretariat retournieren, erhalten keine ME.
- Die erste Hälfte der ME wird jeweils per 31. Juli mit Erfassungstichtag 30. Juni ausbezahlt.
- Auf die erste Hälfte der ME werden die gesetzlichen Sozialabgaben abgezogen.

- Die zweite Hälfte der ME wird jeweils per 31. Dezember mit Erfassungstichtag 30. November ausbezahlt.
- Der Wert der Materialkosten muss mindestens 50% der jährlichen ME erreichen, ansonsten werden die gesetzlichen Sozialabgaben abgezogen.
- Der Bereich SpS zieht Material und Leistungen, welches durch unsere Sponsoren und Partner abgegeben werden, zum Einstandspreis an der ME ab. Übersteigt der abgegebene Warenwert und Leistungen die ME, so kann diese dem Athleten verrechnet werden.

4. Munitionsabgaben für die nicht olympischen Disziplinen

- Munition für die internationalen Wettkampf-Einsätze, NLZ-Trainings-Camps wird an alle eingesetzten Athleten kostenlos abgegeben.
- Munition für die Shooting-Masters wird an alle eingestufteten Athleten (M, E2, E1, T4) des SpS kostenlos abgegeben.
- Pro Saison erhalten die Athleten folgende Heim-Trainings-Munition:

Einstufung	Anzahl Schüsse
E1	1200 Schuss
T4-n0	900 Schuss
M, E2, T4	600 Schuss (nur sofern in den nicht olympischen Disziplinen eine nachweisliche Kaderaktivität besteht)

- Die Heim-Trainings Munition kann nur bezogen werden, wenn durch den Athleten ein lückenloses Munitionsjournal (Training und Wettkampf) geführt wird. Dieses muss jederzeit dem Trainer und/oder Leiter Bereich SpS vorgewiesen werden können.
- Eingestufte Athleten können zusätzliche Munition zum Einstandspreis beim SSV beziehen. Die jeweiligen Bestellungen müssen bis zum 1. April der laufenden Saison beim Verantwortlichen der nicht olympischen Grosskaliber Disziplinen eintreffen.
- Die abgegebene Munition und/oder vom SSV gekaufte Munition darf nur für den Eigenbedarf eingesetzt werden. Verstösse werden umgehend mit Ausschluss aus den SSV-Kadern SpS sanktioniert.

5. Laufersatz 300m Gewehr

- Pro Saison kann nur ein Laufersatz geltend gemacht werden
- Nur wer sich in der laufenden Saison für eine EM, WM oder Europacup-Finale qualifiziert, kann den Laufersatz geltend machen.
- Pro Lauf werden maximal CHF 800.- vergütet.
- Der Laufersatz muss bis zum 31. Oktober jeweils gemeldet werden.
- Die Original-Quittungsbelege sind vorzuweisen.

6. Material-Entschädigung (ME) CISM Disziplinen

- Die abgegebene CISM-Munition darf nur für Training und Wettkämpfe eingesetzt werden, welche zur unmittelbaren Weiterentwicklung der jeweiligen CISM Disziplin verhilft.
- Für die eingesetzte CISM-Munition Pistole und Gewehr muss ein lückenloses Munitionsjournal (Training und Wettkampf) durch den Athleten geführt werden. Dieses muss jederzeit dem Trainer und/oder Leiter Bereich SpS vorgewiesen werden können.
- Für den Bereich CISM 300m Gewehr werden Beiträge an die Laufersatzkosten ausgerichtet, sofern:
 - Der Laufersatz durch den Leiter Bereich SpS genehmigt wurde.
 - Diese bis spätestens am 10. September der laufenden Saison beim Sekretariat SpS eingereicht werden, zusammen mit den Original-Quittungsbelegen.
 - Pro Saison kann nur ein Laufwechsel geltend gemacht werden. Ausnahmen (höhere Aktivität aufgrund CISM WM/Weltspielen) können durch den Leiter Bereich SpS genehmigt werden.
 - Die im CISM eingesetzten Pistolen (auch private), können bei «Schisssport-Center Geissbühler» einmal jährlich gewartet sowie allfällige Reparaturen vorgenommen werden. Wartung und Reparaturen müssen vorgängig über den verantwortlichen Trainer bewilligt werden. Die Kosten werden durch den SSV übernommen.

7. Essensentschädigung (EE)

- Für den Anspruch auf EE ist die Art des Wettkampfes massgebend; für freiwillig besuchte Wettkämpfe besteht kein Anspruch auf EE.
- Die Anzahl der EE richtet sich nach dem offiziellen An- und Abreisetag. Es werden nur Mittag- und Abendessen entschädigt.
- Bucht der Bereich SpS beim Veranstalter und/oder ein Hotel mit Halb- oder Vollpension, wird die EE entsprechend gekürzt.
- Das Sekretariat SpS rechnet die EE quartalsweise ab.
- EE-Ansatz pro Mahlzeit: CHF 25
- Gültig für Wettkämpfe: Weltcup, Junioren-Weltcup, Weltcup-Finale und Titelwettkämpfe EM/WM.
- Für CISM-Dienstleistungen werden keine EE ausbezahlt; es besteht jedoch Anspruch auf Lohnersatz gemäss EO sowie auf Sold. Die Regelungen hierfür ergeben sich aus dem jeweiligen Aufgebot und/oder Marschbefehl sowie der Erwerbsersatzordnung (EO).

8. Leistungsentschädigung (LE)

- Anspruch auf die Leistungsentschädigung (LE) haben alle Kaderangehörigen, die durch den Bereich Spitzensport (SpS) für einen Wettkampf aufgeboden werden – unabhängig von der Kadereinstufung.
- Die LE-Punkte werden auf Basis mehrerer Faktoren berechnet, die die Leistung und den Stellenwert des Wettkampfs widerspiegeln.
- Punkte werden gemäss der folgenden Tabelle basierend auf der Platzierung vergeben:

Rang	RangPunkte
1	2000
2	1000
3	500
4	300
5	300
6	300
7	300

AFB KADER-ENTSCHÄDIGUNG

8	300
9	200
10	200
11	200
12	200
13	200
14	200
15	200
16	150
17	150
18	150
19	150
20	150
21-30	100
31-40	80

- Der Teamfaktor berücksichtigt die Art der Team Konstellation.

TeamKonstellation	TeamFaktor
Einzel	1
Mixed-Team	0.5
Trio	0.33
Team	0.33

AFB KADER-ENTSCHÄDIGUNG

- Der Kategorienfaktor differenziert zwischen Elite- und Juniorenwettkämpfen.

Kategorie	KategorienFaktor
Elite	1
Juniors	0.25

- Der Disziplinenfaktor differenziert zwischen olympisch und nicht-olympisch.

Disziplin	DisziplinenFaktor
Olympisch	1
Nicht-olympisch	0.5

- Der Stellenwert des Wettkampfs wird durch den Stellenwertfaktor unterschieden.

Stellenwert	StellenwertFaktor
5	1
4	0.5
3	0.25
2	0.05

- Die Gesamtpunkte für einen Athleten berechnen sich wie folgt:

$Gesamtpunkte = RangPunkte \times TeamFaktor \times KategorienFaktor \times DisziplinenFaktor \times StellenwertFaktor$

- Das gesamte LE-Budget wird basierend auf den insgesamt erreichten Punkten aller Athleten angepasst:

Erreichte Gesamtpunkte	Auszahlungsquote des LE-Budgets
$\geq 25'000$	100%
20'000 – 24'999	80%
15'000 – 19'999	70%
10'000 – 14'999	60%
5'000 – 9'999	50%
0 – 4'999	25%

- Die individuelle LE eines Athleten wird wie folgt berechnet:
 - a) **Ermittlung des individuellen Punktestands** anhand der in Abschnitt 5.3 beschriebenen Methode.
 - b) **Berechnung des angepassten LE-Budgets** gemäss Abschnitt 5.9.
 - c) **Bestimmung des CHF-Betrags pro Punkt:**

$$\text{CHF pro Punkt} = \text{Angepasstes LE - Budget} \div \text{Summe aller Athletenpunkte}$$
 - d) **Berechnung der individuellen LE:**

$$\text{Individuelle LE} = \text{Individuelle Gesamtpunkte} \times \text{CHF pro Punkt}$$
- Die LE wird jeweils nach Abschluss des Kaderjahrs (01. Januar bis 31. Dezember) basierend auf den erreichten Punkten bis zu 31. Januar des Folgejahres ausbezahlt.
- Die Auszahlung erfolgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Sozialabgaben gemäss Abschnitt 1.3 und 1.4.
- **Olympische Spiele:** Die LE für die Olympischen Spiele wird **ausserhalb** dieser Regelungen gesondert abgerechnet und ausbezahlt.
- **Streichung von Wettkämpfen:** Sollte es zur Streichung von Wettkämpfen kommen, die zur LE-Punkte-Tabelle zählen, kann der Bereich SpS das LE-Budget entsprechend anpassen (siehe Abschnitt 1.7).

9. Reiseentschädigung (RE)

- Wer aus persönlichen Gründen die vom Bereich SpS angebotene Transportmöglichkeit nicht nutzt, hat keinen Anspruch auf RE.
- Der Leiter Bereich SpS legt in Absprache mit dem Sekretariat SpS und der Teamleitung die Reiseplanung mit den optimalen Transportmöglichkeiten und Reisezeiten fest.
- Die RE beträgt pro aufgebotenem Athleten – wenn dieser sein Privatfahrzeug einsetzen muss, um an den Wettkampfort zu gelangen – gemäss der Reiseplanung des Bereichs SpS (unabhängig von Wohnort und Treffpunkt) pauschal:
 - CHF 100.- für Reisen bis 500 km
 - CHF 150.- für Reisen über 500 km
- Das Sekretariat SpS bezahlt die «RE-Mitfahrender» direkt an den fahrenden Athleten aus.
- Ausgangspunkt für die Festlegung der RE ist Rothrist.
- Der Bereich SpS kann in besonderen Fällen die Teammitglieder an den Reisekosten beteiligen (z.B. Beteiligung an Flugkosten, wenn auf die Reise mit Kleinbussen oder Privatfahrzeugen verzichtet werden soll).

10. Unterkunftskosten und Startgelder

- Die Unterkunftskosten für die Tage vom offiziellen An- bis zum offiziellen Abreisetag sowie die Startgelder für Athleten, die durch den Bereich SpS an internationale Wettkämpfe aufgeboten werden (unabhängig von der Kadereinstufung), werden übernommen.

11. Individuelle Unterstützung

- Eine individuelle und zielgerichtete Unterstützung kann über einen Antrag des Athleten an den Leiter Bereich SpS bewilligt werden.

12. Schlussbestimmungen

- Diese Ausführungsbestimmungen ersetzen alle bisherigen Regelungen und Bestimmungen für die Entschädigung der Kader im Bereich SpS.
- Die vorliegende AFB wurde am 20.12.2024 durch die Geschäftsleitung des SSV verabschiedet.
- Sie tritt ab dem 1. Januar 2025 in Kraft.



KONTAKT / IMPRESSUM



Schweizer Schiesssportverband
Bereich Spitzensport und Nachwuchsförderung
Lidostrasse 6, 6006 Luzern
www.swissshooting.ch
info@swissshooting.ch

Autoren: Silvan Meier, Geschäftsführer / Leiter Bereich
Spitzensport und NWF i.V

Layout: Elena von Pfetten nach einer Vorlage von trunnit
Publishers